



SATZUNG

des

TANZSPORTCLUB ROßDORF e.V.

Roßdorf,	den	14.09.1984	
Roßdorf,	den	10.05.1985	(1. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	10.03.1989	(2. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	06.03.1991	(3. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	14.03.1994	(4. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	24.03.1995	(5. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	20.03.2000	(6. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	18.03.2003	(7. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	02.03.2010	(8. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	21.03.2012	(9. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	06.03.2013	(10. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	18.03.2015	(11. Satzungsänderung)
Roßdorf,	den	20.03.2018	(12. Satzungsänderung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beiträge und Mittelverwendung**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Geschäftsjahr**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Satzungsänderungen**
- § 9 Auflösung**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Roßdorf". Er hat seinen Sitz in 64380 Roßdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der "Tanzsportclub Roßdorf" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder, wobei die Anzahl der aktiven Mitglieder begrenzt werden kann.

Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds entweder auf unbestimmte Zeit oder fest auf die Dauer von drei oder sechs Monaten geschlossen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Besonders um die Förderung des Clubs verdiente Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei unbestimmter Zeit durch Kündigung in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
2. bei befristeter Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des auf den Eintritt folgenden dritten oder sechsten Monats.
3. Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung wird nur dann vorgenommen, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, andernfalls erfolgt eine zweite Vorstandssitzung. Hier genügen dann 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4 Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sichern.
- (2) Beiträge und Gebühren werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens 1/4 jährlich im Voraus zu entrichten. Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitgliedern des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der jeweiligen Höchstsätze nach den einschlägigen steuerlichen Bestimmungen auszuzahlen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schrift - und Pressewart
5. Sportwart
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zum Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres statt. In ihr hat der Vorstand den Geschäftsbericht abzugeben und seine Entlastung herbeizuführen. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mehr als 15 % der Mitglieder.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagungsordnung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 5 der Satzung. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine Änderung seiner Adresse bzw. E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren mit einer Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Befristete Mitglieder haben ein Anhörungsrecht. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagungsordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Roßdorf, den 20. März 2018

(Karl Günter Winter)
1. Vorsitzender